THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4960
13.09.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

des Abgeordneten Möller (DIE LINKEN)

Auswirkungen eines nicht rechtzeitig beschlossenen Landeshaushalts auf die Erwachsenenbildung

Die Thüringen Kommunalordnung regelt, dass die Thüringer Kommunen bis zum 30. November 2012 die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne für 2013 beschließen sollen (vgl. § 57 Abs. 2 ThürKO) Da bisher die Landesregierung dem Landtag keinen Haushaltsentwurf für 2013, einschließlich des kommunalen Finanzausgleichs, vorgelegt hat, können die Kommunen bei der Erarbeitung ihrer Haushaltssatzungen, Haushaltspläne nicht auf gesicherte Zuweisungszahlen des Landes "zurückgreifen". Die im Moment absehbare Folge ist eine Bewirtschaftung des Haushalts der Kommunen unter vorläufiger Haushaltsführung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Thüringen werden durch welche Kommunen und oder Landkreise bezuschusst?

2. Welche dieser Einrichtungen werden dabei ausschließlich von den Kommunen und/oder den Landkreisen unter Verwendung welcher Mittel bezuschusst?

3. Wie würde sich eine vorläufige Haushaltsführung in den Landkreisen und Kommunen nach Kenntnis der Landesregierung auf die in Frage 1 nachgefragten Einrichtungen der Erwachsenenbildung auswirken?

4. Bis wann müssten der Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte nach Auffassung der Landesregierung beschlossen sein, damit die in Frage 1 nachgefragten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in ihrer Existenz nicht bedroht sind?

Möller

Druck: Thüringer Landtag, 17. September 2012